

KREISVERWALTUNG KUSEL  
Untere Wasserbehörde



Kreisverwaltung, Postfach 1255, 66864 Kusel

Fa.  
Gebr. Gihl GmbH & Co KG  
Pfeffelbacher Natursteinwerke  
Bahnhofstr. 9

66871 Pfeffelbach

Trierer Straße 49 - 51  
66869 Kusel  
Telefon: (0 63 81) Sammelruf: 4 24-0  
Telefax: (0 63 81) 4 24-2 50  
Telex: 45 14 31 kvkl d

Banken:  
Kreissparkasse Kusel [BLZ 540 515 50]  
Konto-Nr. 4739  
Postgiroamt L'hafen [BLZ 545 100 67]  
Konto-Nr. 209 62-674

Ihre Nachricht/Zeichen	Unser Zeichen	Auskunft erteilt	Durchwahl	Datum
	50/661-07-02	Herr Gerlach	4 24- 231	20.10.99

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Landeswassergesetzes (LWG);  
Herstellen eines neuen Bachlaufes

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der vorgelegten Pläne vom 01.10.98 und 20.11.98 erteilt die Kreisverwaltung Kusel gem. §§ 72 Abs. 7, 105 Abs. 1 und 107 Abs. 1 LWG als zuständige Untere Wasserbehörde nach § 31 Abs. 3 WHG i. V. m. § 72 Abs. 3 LWG folgenden

### Plangenehmigungsbescheid:

- I. Der Fa. Gebr. Gihl wird die Genehmigung erteilt, die im Erläuterungsbericht unter Ziff. 5.3 und Ziff. 5.4 beschriebene Maßnahme "Herstellen eines neuen Bachlaufes" und "Umgestaltung am Zulauf Pfeffelbach" durchzuführen
- II. Gleichzeitig wird mit diesem Bescheid die Unterhaltungslast (§§ 63, 64, 65 LWG) auf den Antragsteller übertragen.
- III. Grundlage und Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides bilden die nachgenannten Unterlagen:

⇒ Anlage 1	Erläuterungsbericht mit Hydraulischen Berechnungen, Seite 1 - 20		
⇒ Anlage 2.1	Übersichtsplan	1 : 10.000	(Bestand, Erweiterung)
⇒ Anlage 2.2	Übersichtsplan	1 : 10.000	(Einzugsgeb. Quellbach)
⇒ Anlage 2.3	Übersichtsplan	1 : 10.000	(Einzugsgeb. Neuer Bach)
⇒ Anlage 3	Lageplan	1 : 1.000	(Bestand/Kataster)
⇒ Anlage 4	Lageplan	1 : 1.000	(Steinbruch bei Abbauende)
⇒ Anlage 5	Lageplan	1 : 1.000	(Steinbruch nach Rekultivierung)
⇒ Anlage 6	Lageplan	1 : 1.000	(neuer Bachlauf)
⇒ Anlage N6	Lageplan	1 : 1.000	(Tekturplan neuer Bachlauf vom 20.11.98)
⇒ Anlage 7	Längsschnitt	1 : 100/500	(neuer Bachlauf Bestand)

- ⇒ Anlage 8            Längsschnitt            1 : 100/500 (neuer Bachlauf Neu)  
⇒ Anlage 9            Eigentümergegenstände (24 Blätter)

**Für die Genehmigung gelten folgende Nebenbestimmungen:**

**A. Allgemeine Nebenbestimmungen:**

1. Die Genehmigung gewährt nicht das Recht, Gegenstände, Grundstücke und Anlagen, die im Eigentum oder Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch oder Inanspruchnahme zu nehmen, wenn eine privatrechtliche Befugnis hierzu nicht vorliegt, noch befreit sie von der Verpflichtung nach sonstigen Vorschriften des öffentlichen oder privaten Rechts erforderliche Genehmigungen oder Zustimmungen für den Bau und Betrieb einzuholen.  
  
Ebenso gewährt sie nicht das Recht bauliche Anlagen wie z. B. Parkplätze, Bauwerke und Einzäunungen zu errichten.
2. Regelungen und Vereinbarungen in privatrechtlichen Verträgen lassen die in der Genehmigung getroffenen Feststellungen unberührt.
3. Bei Durchführung der Maßnahme ist jedermann verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung von Gewässern oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften und der unmittelbaren Umgebung zu verhüten.
4. Baustoffe, Bauteile und Bauarten sowie die dazugehörenden sonstigen Ausstattungen sind so zu wählen, dass sie sicher den zu erwartenden Beanspruchungen standhalten. Die Vorschriften der §§ 18 bis 22 Landesbauordnung gelten entsprechend.
5. Alle baulichen Anlagen (§ 2 Landesbauordnung) sind entsprechend den anerkannten Regeln der Technik und der Baukunst zu errichten. Die "Deutschen Industrienormen" (DIN) und die zusätzlichen technischen Vorschriften sind zu beachten.
6. Sollte die Bauausführung zeigen, dass Änderungen der genehmigten Pläne oder weitere wasserwirtschaftliche Maßnahmen erforderlich werden, so sind diese vor ihrer Ausführung mit dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Kaiserslautern und der Kreisverwaltung Kusel abzustimmen und entsprechend zu planen. Das gleiche gilt ebenso für mögliche, auch jetzt noch nicht vorhersehbare Eingriffe und Maßnahmen im Zuge des Vorhabens, die vielleicht ein oberirdisches Gewässer bzw. das Grundwasser mittelbar oder unmittelbar tangieren könnten.
7. Für Schäden und Nachteile, die infolge dieser Maßnahme (Bau, Betrieb und Bestand der Anlage) von Dritten geltend gemacht werden, haftet der Genehmigungsinhaber bzw. sein Rechtsnachfolger.
8. Den Wasserbehörden, dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Kaiserslautern und deren Beauftragten ist jederzeit Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.

9. Schadensersatzansprüche, die aufgrund des Baues und des Betriebes der Anlage entstehen, gehen zu Lasten des Genehmigungsinhabers.
10. Die Anlage ist so zu unterhalten, dass nachteilige Einwirkungen auf das Gewässer und seine unmittelbare Umgebung verhütet werden.
11. Während der Bauzeit sind Maßnahmen für eine schadlose Ableitung des abfließenden Niederschlagswassers - insbesondere auch bei Starkregen - zu treffen. Auch die Durchführung der Baumaßnahme ist darauf abzustimmen.
12. Das Datum des Arbeitsbeginnes ist dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Kaiserslautern und der Kreisverwaltung Kusel mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen. Der Abschluss der Arbeiten ist ebenfalls innerhalb von 14 Tagen diesen beiden Behörden schriftlich anzuzeigen. Gleichzeitig ist beim Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Kaiserslautern die wasserbehördliche Abnahme zu beantragen und die Kreisverwaltung entsprechend zu unterrichten.

#### B. Besondere Nebenbestimmungen:

1. Das abzuleitende Oberflächenwasser aus dem Steinbruchbereich soll frei sein von Verunreinigungen durch bindige Bestandteile oder sonstigen Rücklösungen. Durch eine Rückhaltung und zeitversetzten Abfluss ist, auch bei Hochwasserereignissen, eine Trübung im möglichst hohen Grad zu vermeiden.
2. Die Furt auf dem gemeindlichen Weg (Flur 4, Pl.Nr. 68) ist so zu befestigen, dass sie mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen gefahrlos befahren werden kann.
3. Die Verrohrung DN 300 zwischen dem Radweg (ehemaliger Bahndamm) und der L 349 ist teilweise stark beschädigt. Aus hydraulischer Sicht und ökologischen Gründen ist dieser Abschnitt, wie unter Ziff. 5.2 im Erläuterungsbericht beschrieben, als offenes Gerinne herzustellen.
4. Vor dem Durchlass unter der L 349 ist ein Sandfang zu errichten, der maschinell (z. B. Bagger) gereinigt werden kann. Dieser ist mit dem Straßenbauamt Kaiserslautern im Detail abzustimmen.
5. Der Durchlass ist dem Straßenbauamt hydraulisch nachzuweisen.
6. Die vorhandene Rohrleitung DN 400 zwischen der L 349 und dem Pfeffelbach ist schadhaft und ist durch eine Rohrleitung DN 500 zu ersetzen.
7. Die Einleitestelle am Pfeffelbach ist in ausreichender Länge und Breite in Steinwurfbauweise naturnaher Art gegen Auskolkungen, Uferabrüche usw. zu sichern. Der Einlauf ist der Böschung anzugleichen.
8. Sofern Ufergehölze entfernt werden müssen, sind entsprechende Ersatzanpflanzungen vorzunehmen.

### **Hinweise:**

1. Zuwiderhandlungen und Verstöße gegen diese Plangenehmigung mit ihren Nebenbestimmungen können entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.
2. Die im Betrieb anfallenden Abwässer (Schmutzwasser) sind in einer geschlossenen Grube zu sammeln. Die Entsorgung hat in Absprache mit der Verbandsgemeinde Kusel zu erfolgen.
3. Die Genehmigung erlischt, wenn die Maßnahme nicht binnen einer Frist von 2 Jahren begonnen und innerhalb von 5 Jahren seit Zustellung der Genehmigung abgeschlossen ist. Die Fristen können verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

### **Gründe:**

Die Fa. Pfeffelbacher Natursteinwerke Gebr. Gihl GmbH & Co KG betreibt am Niederberg in der Gemarkung Pfeffelbach einen Harsteinbruch. Die derzeitige Betriebsfläche hat eine Größe von 10,7 ha. Die Erweiterung ist in einer Größenordnung von 6,9 ha vorgesehen. Der im nördlichen Teil des Erweiterungsbereiches gelegene Quellbach wird beeinträchtigt und erfordert eine andere Wasserführung. Hierzu ist ein neuer Bachlauf herzustellen, beginnend unterhalb des Dammes (gemeindl. Weg; Flurst. Nr. nicht ersichtlich) und mündet in den vorhandenen, parzellierten Graben Flur Nr. 4, Flurst. Nr. 55.

Es wurde unter Einreichung der erforderlichen Planunterlagen ein Antrag auf eine entsprechende Genehmigung für die o. g. Maßnahme gestellt.

Die Behörden und Stellen, deren Interessen durch die beantragte Genehmigung berührt sein können, wurden unterrichtet und hatten Gelegenheit zur Äußerung. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, die eine Versagung der beantragten Genehmigung gerechtfertigt hätten, liegen nicht vor.

Aus diesen Gründen konnte die Genehmigung unter Festsetzung der im öffentlichen Interesse notwendigen Nebenbestimmungen erteilt werden.

### **Gebühren:**

Nach der Landesverordnung über die Gebühren des Ministeriums für Umwelt (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 31.03.1993 (GVBl. S. 171), zuletzt geändert am 20.01.1999 (GVBl. S. 43), lfd. Nr. 11.1.4.2, ist für unsere öffentlich-rechtliche Dienstleistung eine Gebühr in Höhe von 500,- DM (in Worten: ---Fünfhundert---Deutsche Mark) zu fordern.

Wir bitten diesen Betrag mittels beiliegendem Überweisungsträger unter Angabe des Kassenzzeichens: 6900.1000 5/4/X/99 auf eines der Konten der Kreiskasse Kusel zu überweisen.

Der Betrag ist sofort fällig. Er ist auch dann zu entrichten, wenn gegen diese Entscheidung Widerspruch eingelegt wird, da gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung die aufschiebende Wirkung bei der Anordnung von öffentlichen Abgaben und Kosten entfällt.

Bei nicht fristgerechter Zahlung der Kosten werden Säumniszuschläge gem. § 18 Landesgebührengesetz berechnet.

### **Rechtsgrundlagen:**

Dieser Bescheid beruht auf dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert am 25.08.1998 (BGBl. I S. 2455)  
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) vom 14.12.1990 (GVBl. 1991 S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.95 (GVBl. 1995 S. 69)  
- Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1998 (GVBl. S. 171) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 31. März 1993 (GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Januar 1999 (GVBl. S. 43)

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung, Trierer Str. 49 in 66869 Kusel schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Helmut Barz

